

Reglement Projekte physio st.gallen-appenzell

1. Präambel

Physio st.gallen-appenzell wurde 2018 von ihren Mitgliedern beauftragt Mittel in der Höhe von maximal 20'000.- jährlich für innovative Projekte zugunsten der Physiotherapie zur Verfügung zu stellen. Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Beantragung, die Entscheidungskompetenzen und die Abläufe fest.

2. Art der Projekte

Berücksichtigt werden Anträge zu Projekten, welche der Physiotherapie von allgemeinem Nutzen sind oder der Weiterentwicklung des Berufes dienen. Dies können Forschungsprojekte und Studien, Marketing- und regionalpolitische Aktivitäten sein.

3. Antragssteller

Alle Mitglieder des Regionalverbandes st.gallen-appenzell, die seit mindestens 2 Jahren bei Antragsstellung Mitglied im Regionalverband st.gallen-appenzell sind können Antrag stellen.

4. Entscheidungskompetenz

Die Mitglieder des Vorstandes von physio st.gallen-appenzell entscheiden über den Einsatz und die Höhe der Mittel. Bei Eigeninteresse tritt das Vorstandsmitglied in den Ausstand. Der mögliche Einsatz der Mittel richtet sich stets nach dem Budget von physio st.gallen-appenzell.

5. Formale Anforderungen an den Antrag

¹ Im Antrag ist der Zweck und die Verwendung der beantragten Mittel transparent auszuweisen.

² Für den Antrag ist ein separates vom Regionalverband zur Verfügung gestelltes Formular erforderlich. Folgende Punkte sind zwingender Inhalt des Antrages:

- Projekttitlel
- Beschreibung
- Zweck und Begründung
- Kosten/ Aufwand
- Terminplanung
- Zuständigkeiten und Verantwortliche Personen
- Antrag

6. Ablauf des Antragsverfahrens

¹ Die Eingabefrist für die Behandlung von Anträgen für das 2. Halbjahr ist jeweils der 31. März und für die Behandlung im 1. Halbjahr der 30. September des Vorjahres.

² Der Entscheid wird jeweils schriftlich mitgeteilt.

³ Die Auszahlung erfolgt direkt nach Entscheid.

7. Pflichten des Antragsstellers

¹ Der Antragssteller ist verpflichtet bei Projektabschluss einen Projektbericht zu verfassen und diesen den Mitgliedern des Regionalverbandes zur Verfügung zu stellen.

² Kann ein Projekt nicht zu Ende geführt werden, so ist der Antragssteller verpflichtet die Mittel dem Regionalverband zurück zu erstatten.

8. Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Regionalverbandes am 24.01.2019 in Kraft.

Trübbach, 24.01.2019

Der Regionalverbandspräsident



Sandro Krüsi

Der Vizepräsident



Christof Wehrle